

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

28. Verordnung vom 06.06.1820 publ. 15.06.1820

den herumstreichenden Hunde haften für allen durch dieselben angerichteten Schaden, und sollen überdies in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. genommen werden.

Die Aemter haben ihre Amtsunterbediente und namentlich die Feldhüter anzuweisen, auf die Befolgung dieser Anordnung zu wachen.

28) Der Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich Bekanntmachung vom 6. Junius 1820. publ. Junius 15. 1820.

In Auftrag der Herzoglichen Regierung, und unter Bezugnahme auf deren Bekanntmachung vom 3. April d. J., macht die unterzeichnete Commission die beifolgende

Erste Uebersicht der Verwendung der von der Krone Frankreich in Folge der Friedensschlüsse vom 30. May 1814. und 20. November 1815. zu Berichtigung der Ansprüche verschiedener Commünen und Privatpersonen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Tever, wie auch dem Fürstenthum Lübeck gezahlten Entschädigungs-Gelder

hiedurch bekannt, und bemerkt dabei zugleich, daß ein großer Theil der Forderungen der ehemaligen Französischen Militärpersonen und Mariniers noch nicht schlüssig liquidirt ist und daher erst im folgenden Quars

Uebersicht der Verwendung, der, von der Krone Frankreich, zur Berichtigung der Ansprüche verschiedener Commünen und Privatpersonen, gezahlten Entschädigungs-Gelder.



tal zur Auszahlung kommen kann, wie die demnächste Schluß = Uebersicht ergeben wird.

### Erste Uebersicht

der Verwendung der von der Krone Frankreich in Folge der Friedensschlüsse vom 30. May 1814. und 20. November 1815. zur Berichtigung der Ansprüche verschiedener Commünen und Privatpersonen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever, wie auch im Fürstenthum Lübeck gezahlten Entschädigungs = Gelder.

#### A.

Zahlungen, welche vor der Transaction vom 8. April 1818. im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever geleistet sind.

- 1) Ein in die sogenannte caisse de service gezogenes, dem Oldenburgischen Schul = Fonds gehöriges Capital . 3,858  $\text{r}^e$  9  $\text{K}$
- 2) Cautionen der Caventen in den Oldenburgischen Theilen der ehemaligen Departements der Ost = Ems und der Ober = Ems . 16,322 — 68  $\frac{7}{4}$  —
- 3) Cautionen der Caventen in den Oldenburgischen Thei-



ten des vormaligen Departements der Weser-Mün- dungen . . . . .	35,707 $\text{R}^{\text{C}}$ 41 $\text{G}$
4) Pensionen einiger Kloster- Geistlichen . . . . .	770 — 69 $\frac{1}{2}$ —
5) Gehalts-Rückstände . . . . .	203 — 21 —
6) Der Post andertraute und am Ort der Bestimmung nicht angekommene Gelder	199 — 17 $\frac{1}{2}$ —
7) Entschädigungs-Gelder für gelieferte Pferde, welche zur Kriegs- und Ausgleichungs- Casse gezahlt und daselbst den Commünen, nach Verhältniß der gestellten Pferde, gut geschrie- ben sind . . . . .	16,159 — 17 —
Summa . . . . .	<u>73,221 <math>\text{R}^{\text{C}}</math> 27 <math>\frac{1}{4}</math> <math>\text{G}</math></u>

B.

Zahlungen, welche nach der Trans-  
action vom 8. April 1818. ange-  
wiesen sind:

I. Im Herzogthum Oldenburg und der Erbs-  
herrschaft Tever:

- 1) Cautionen der Erheber der  
Steuern, der vereinigten  
Rechte und Domainen, der  
Tabacks-Debitanten und



Notarien	1,457	20	5 $\frac{1}{2}$	9
2) Depositen-Gelder	2,939	—	28	—
3) Sagen und Lohnungs-Forderungen:				
a) der Oldenburgischen Civil-Officialen bis zum 20. August 1811.	11,437	—	15 $\frac{1}{2}$	—
b) der ehemaligen Französischen Civil-Officialen	15,068	—	3	—
c) der vormaligen Französischen Militair-Personen	11,879	—	17 $\frac{1}{2}$	—
d) der ehemaligen Französischen Mariniers	517	—	37	—
4) Pensions-Rückstände aller Art	23,724	—	55 $\frac{1}{2}$	—
5) Eingezogene Capitalien und Kaufgelder, so wie Zins-Rückstände von Landes-Schulden	15,863	—	66	—
6) Entschädigungs-Forderungen für gekaufte und nachher eingebüßte, so wie für beym Batterie-Bau deteriorirte Grundstücke	4,118	—	31	—
7) Forderungen für gelieferten Toback	2,041	—	16	—
8) Der Post anvertrauete und				